

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Burg (Dithm.)

Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes Nr. 31 „Kindergarten“ der Gemeinde Burg (Dithm.) für das Gebiet „nördlich der Buchholzer Straße (L 139), östlich der Bebauung Buchholzer Straße Nr. 149 und südlich des Bebauungsplanes Nr. 27“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Burg (Dithm.) hat in ihrer Sitzung am 24.03.2026 den Bebauungsplan Nr. 31 „Kindergarten“ der Gemeinde Burg (Dithm.) für das Gebiet „nördlich der Buchholzer Straße (L 139), östlich der Bebauung Buchholzer Straße Nr. 149 und südlich des Bebauungsplanes Nr. 27“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 29.05.2026 in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung Burg-St. Michaelisdonn in 25712 Burg (Dithmarschen), Holzmarkt 7, Zimmer 7, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente im Internet eingestellt unter der Adresse www.amt-burg-st-michaelisdonn.de/Bürgerservice-Politik/Aktuelles/Bauleitplanung/Burg/ .

Nach § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist die Bebauungsplansatzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen, so ist gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 GO die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Burg (Dithm.), den 27.05.2026

Gemeinde Burg (Dithm.)
Uwe Niekel
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung ist am 28.05.2026 in der Tageszeitung „Dithmarscher Kurier“ veröffentlicht worden.

Burg (Dithm.), den 28.05.2026

Amt
Burg-St. Michaelisdonn
- Der Amtsvorsteher -

Übersichtskarte:



Planzeichnung:

